

Bis auf den letzten Strich

2015 Zum Jahresende werden die europäischen Gefahrgutvorschriften mit neuen Regelungen versehen. Wir zeigen die wichtigsten Neuerungen.

Kaum zu glauben. Gerade sind die Änderungen des ADR 2013 umgesetzt, stehen schon die nächsten Anpassungen in Form des ADR 2015 ins Haus. Turnusgemäß zum 1. Januar 2015 werden neue Regelungen in Kraft gesetzt, die nach der Übergangsfrist spätestens ab 1. Juli 2015 anzuwenden sind.

Die internationalen Beratungen des zuständigen Gremiums bei der europäischen Wirtschaftskommission (ECE), genauer der WP.15, sind seit Mai 2014 abgeschlossen. Inhaltliche Änderungen kann es von dieser Seite also nicht mehr geben. Mit der Veröffentlichung im deutschen Bundesgesetzblatt Teil II in Form der 24. ADR-Änderungsverordnung ist im September 2014 zu rechnen.

Basis der neuen Vorschriften ist die 18. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter. Diese wer-

den parallel auch für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Eisenbahn und Binnenschifffahrt identisch zum ADR, für den Luftverkehr, hier allerdings ohne Übergangsfrist, ab 1. Januar 2015 und für den Seetransport mit dem Amendment 37-14 zum IMDG-Code verbindlich erst zum 1. Januar 2016. Der neue IMDG-Code darf aber bereits ab 1. Januar 2015 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für die Firmen zu ermöglichen.

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Bei der Handwerkerregelung in 1.1.3.1.c) wird durch eine Textergänzung klargestellt, dass auch Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen zulässig sind. In der „1000-Punkte-Regelung“ nach 1.1.3.6 wird nun eindeutig geregelt, dass für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthal-

ten gefährlichen Güter in Liter maßgebend ist. Der Hinweis auf den nominalen Fassungsraum wird gestrichen, die Definition dazu in Kapitel 1.2 ebenfalls.

Für flüssige Stoffe war bisher für die Berechnung der nominale Fassungsraum maßgebend. Hierzu gab es in den ADR-Ländern unterschiedliche Auffassungen, was damit gemeint ist. In Österreich gab es zum Beispiel eine Auslegung, dass bei einem 200-Liter-Fass, welches mit 100 Liter Flüssigkeit befüllt war, die 200 Liter anzusetzen sind für die Berechnung nach 1.1.3.6.3 bzw. 1.1.3.6.4.

Details in Folge

Dreiteilige Serie zu den Änderungen durch die Vorschriften ADR 2015.

- › Teil 1: Teile 1 und 2 - Allgemeine Vorschriften und Klassifizierung
- › Teil 2: Teile 3 und 4
- › Teil 3: Teile 5 bis 9



Linienbreite: Links das bisherige Muster mit undefinierter Linienbreite, rechts das neue Muster.

Highlights ADR 2015

- › Es werden 20 neue UN-Nummern eingeführt, die meisten davon für adsorbierte Gase
- › Für ungereinigte leere Verpackungen gibt es künftig eine eigene UN-Nummer 3509
- › Asymmetrische Kondensatoren wie LIC (Lithium-Ionen-Kondensatoren) werden neu als Gefahrgut eingestuft (UN 3508)
- › Die Regelungen für den Transport defekter und gebrauchter Lithiumbatterien werden neu gestaltet
- › Die Gefahrzettelmuster und sonstige Kennzeichen werden hinsichtlich der Abmessungen exakt vorgegeben; es gibt aber eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016
- › Der mit dem ADR 2013 neu eingeführte Abschnitt 5.5.3 über die Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis wird überarbeitet
- › Die schriftlichen Weisungen werden geringfügig modifiziert, müssen deshalb auch erst bis 30.06.2017 ausgetauscht werden
- › Die Spalte 17 mit den Sondervorschriften für den Transport in loser Schüttung und der zugehörige Abschnitt 7.3.3 werden vollständig überarbeitet
- › Transporte radioaktiver Typ-A-Versandstücke in gewissem Umfang (maximal 10 Versandstücke, Transportkennzahl maximal 3) sind künftig ohne ADR- Schulungsbescheinigung möglich
- › Umweltgefährdende Stoffe der UN 3077 und 3082 werden, mit Ausnahme allgemeiner Verpackungsvorschriften, vollständig vom ADR befreit, wenn sie sich in Behältnissen mit höchstens 5 Liter oder 5 Kilogramm Inhalt befinden

Für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck wird geregelt, dass der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter maßgebend ist.

Der neue Unterabschnitt 1.1.3.10 beschreibt die künftigen Freistellungsmöglichkeiten für Leuchtmittel, die bisher teilweise in 1.1.3.2 h) enthalten waren. Die Freistellung gilt nicht für Leuchtmittel mit radioaktiven Stoffen oder mit mehr als einem Kilogramm Quecksilber.

Leuchtmittel

Befreit vom ADR werden grundsätzlich Sammlungen direkt von Privatpersonen oder Haushalten ohne Grenzwerte. Bei sonstigen Leuchtmitteln darf höchstens ein Gramm gefährliches Gut pro Leuchtmittel und höchstens 30 Gramm je Versandstück enthalten sein.

Die Begriffsbestimmungen in 1.2.1 werden erweitert um die Ausdrücke „Bergungsgroßverpackung“, „Managementsystem für die Beförderung radioaktiver Stoffe“, „Neutronenstrahldetektoren“ sowie „Strahlendetektionssystem“. Pulitzerpreisverdächtig ist dabei die Definition des Managementsystems als „Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Erstellung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise“. Darauf muss man erst mal kommen.



Für ungereinigte, leere Altverpackungen wird die UN-Nummer 3509 neu eingeführt, die der Klasse 9 zugeordnet ist. Damit wird der Transport leerer Verpackungen zur Entsorgung in loser Schüttung deutlich vereinfacht.

Die Übergangsfristen in 1.6.1.10 und 1.6.1.24 für Lithiumbatterien, die vor dem 1. Juli 2003 gefertigt wurden, werden gestrichen. Sie werden ersetzt durch die neue Regelung in 1.6.1.29, die besagt: „Lithiumbatterien, die nach einer älteren Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien geprüft wurden (ab 3. Ausgabe, Amendment 1 und später) dürfen weiterhin produziert und befördert werden. Lithiumbatterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und nach der 3. Ausgabe getestet wurden, dürfen weiter befördert werden. Das hat man zum Glück bei UN so beschlossen, anderenfalls hätte das die Batteriehersteller viel Geld gekostet für Nachprüfungen. Der neue Unterabschnitt 1.6.1.30 beinhaltet eine zweijährige Übergangsfrist für die Einführung der neuen Gefahrzettelmuster. Verbindlich werden sie damit erst

ab 1. Januar 2017. Ähnliche Übergangsfristen gibt es auch für andere Kennzeichnungen wie der Aufschrift „Umverpackung“. Beschrieben werden die neuen Gefahrzettelmuster zwar in Teil 5, es sei aber bereits an diese Stelle darauf hingewiesen.

Man hat auf UN-Ebene beschlossen, alle Kennzeichen hinsichtlich der Abmessungen exakt zu beschreiben. Dies führt unter anderem dazu, dass die innere Randlinie der Gefahrzettel, die fünf Millimeter vom Rand entfernt ist, künftig mindestens zwei Millimeter breit sein muss (siehe Abbildung auf Seite 13). Auch bei Verkleinerung der Gefahrzettel bei kleinen Versandstücken muss die Breite mindestens zwei Millimeter betragen.

Lediglich bei den verkleinerten Mustern für Gasflaschen gemäß 5.2.2.2.1.2 in Verbindung mit der dort in Bezug genommenen ISO-Norm 7225:2005 gibt es diese Forderung nicht, solange die ISO-Norm nicht geändert wird.

Wenn den UN-Experten nichts anderes mehr einfällt, sollte man vielleicht darüber nachdenken, dieses Gremium abzuschaffen. Diese Änderung kostet nur Geld und bringt null Sicherheitsgewinn. Und die Vergangenheit lehrt uns, dass leider nicht alle Kontrollorgane mit gesundem Menschenverstand an die Sache herangehen und die Schieblehren schon kalibrieren. Wer jetzt neue Gefahrzettel bestellen muss, sollte möglichst auf die neuen Muster wechseln.

1.6.1.35 besagt, dass die aktuellen schriftlichen Weisungen bis 30. Juni 2017 weiter verwendet werden dürfen. Die Änderungen bei den Weisungen werden in Teil 3 der Serie beschrieben. Hier lohnt durchaus die Überlegung, tatsächlich bis 2017 mit dem Austausch zu warten, da nicht auszuschließen ist, dass mit dem ADR 2017 wieder eine Änderung beschlossen wird (bei den Gremien weiß man ja nie).

Änderungen in Teil 2 – Klassifizierung

In 2.1.1.3 wird folgende Information hinzugefügt: „Gegenstände sind keinen Verpackungsgruppen zugeordnet. Für Zwecke der Verpackung sind eventuelle Prüfanforderungen an die Verpackung in der anwendbaren Verpackungsanweisung festgelegt.“ Das wirkt sich unter anderem auf Lithiumbatterien aus, bei denen in der Gefahrguttabelle die VG II gestrichen wird. Für die Verpackung

selbst ändert sich dadurch nichts, da die Verpackungsanweisung P903 nach wie vor die Leistungsanforderungen für VG II fordert. Angepasst werden muss aber das Beförderungspapier, der Eintrag „VG II“ oder „II“ muss nächstes Jahr gestrichen werden. Neben den Lithiumbatterien (UN 3090, 3091, 3480 und 3481) sind davon noch folgende UN-Nummern betroffen:

Randlinie der Gefahrzettel wird auf 2 mm festgelegt – ein gefundenes Fressen für Kontrolleure

- › UN 1700 Tränengas-Kerzen
- › UN 2016 Munition, giftig, nicht explosiv
- › UN 2017 Munition, tränenerzeugend, nicht explosiv
- › UN 3268 Airbag-Gasgeneratoren oder Airbag-Module oder Gurtstraffer (künftige Bezeichnung: SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung)
- › UN 3292 Natriumbatterien oder Natriumzellen
- › UN 3356 Sauerstoffgenerator, chemisch
- › UN 3506 Quecksilber in hergestellten Gegenständen.

Ein neuer Abschnitt 2.1.5 wird eingefügt für die Klassifizierung von ungereinigten, leeren Altverpackungen. Für diese wird eine neue UN-Nummer 3509 eingeführt, die der Klasse 9 zugeordnet ist. Damit wird der Transport leerer Verpackungen zur Entsorgung in loser Schüttung in Containern oder Fahrzeugen deutlich

vereinfacht. Neben dem Großzettel Nr. 9 ist nur noch eine Warntafel mit den Ziffern 90/3509 erforderlich. Die Einträge im Beförderungspapier für diese neue UN-Nummer werden in Teil 3 der Serie erläutert.

Neue UN-Nummern und Codes

In 2.2.2.3 werden folgende neue UN-Nummern und Klassifizierungscodes aufgenommen:

- › 9 A UN 3511 ADSORBIERTES GAS, N.A.G.
- › 9 O UN 3513 ADSORBIERTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.
- › 9 F UN 3510 ADSORBIERTES GAS, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
- › 9 T UN 3512 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, N.A.G.
- › 9 TF UN 3514 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
- › 9 TC UN 3516 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.
- › 9 TO UN 3515 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, N.A.G.
- › 9 TFC UN 3517 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.
- › 9 TOC UN 3518 ADSORBIERTES GAS, GIFTIG, OXIDIEREND, ÄTZEND, N.A.G.

Bei der Liste der radioaktiven Stoffe in 2.2.7.2.1.1 wird bei den freigestellten Versandstücken folgende neue UN-Nummer eingefügt: UN 3507 URANHEXAFLUORID, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK mit weniger als 0,1 kg je Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt b),c)“.

In der Klasse 9 werden unter 2.2.9.3 die Bezeichnungen für Asbest folgendermaßen geändert:

- › UN 2212 ASBEST, AMPHIBOL (Amosit, Tremolit, Aktinolith, Anthophyllit, Krokydololith)
- › UN 2590 ASBEST, CHRYSOTIL

Dies führt zu Umklassifizierungen für die Sorten Tremolit, Aktinolith und Anthophyllit, die bisher der UN-Nummer 2590 zugeordnet waren.

Die UN-Nummer 3268 erhält eine neue Benennung:

- › Bisher: UN 3268 AIRBAG-GASGENERATOREN oder AIRBAG-MODULE oder GURTSTRAFFER
- › Künftig: SICHERHEITS-EINRICHTUNGEN, elektrische Auslösung

Ebenfalls geändert wird die Benennung für die UN-Nummer 3499:

- › Bisher: 3499 KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“.
- › Künftig: 3499 KONDENSATOR, ELEKTRISCHE DOPPELSCHICHT (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)“.

Last but not least nimmt die Liste der Gefahrgüter der Klasse 9 zwei neue Einträge auf:

- › 3508 KONDENSATOR, ASYMMETRISCH (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)
- › 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Fachbereich Gefahrgutausbildung

1/2010

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 08.09. - 12.09.2014 |
| 2. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 13.10. - 17.10.2014 |
| 3. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 10.11. - 14.11.2014 |

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyn Meier.



LOGAR

Günther Hasel e.K.

Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210

D-77836 Rheinmünster



Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165